



**Freiwilliger Landtausch „Weitendorf-Müsselmow“**

Aktenzeichen: 5433.6-76-6303  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Gemeinden Weitendorf und Kuhlen-Wendorf**

Schwerin, 21. April 2026

## Ausfertigung der

### **Öffentliche Bekanntmachung**

für die Gemeinden Weitendorf und Kuhlen-Wendorf

### **Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

#### **I. a) Anordnungsbeschluss**

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „**Weitendorf-Müsselmow**“, Gemeinden Weitendorf und Kuhlen-Wendorf, Landkreis Ludwigslust-Parchim nach § 103 a Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

<b>Landkreis:</b>	Ludwigslust-Parchim		
<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Weitendorf	Weitendorf	1	179, 258, 265, 280, 285, 291
Kuhlen-Wendorf	Müsselmow	4	162
Kuhlen-Wendorf	Müsselmow	5	73

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **18,0053 ha**.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, in 19053 Schwerin) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

#### **b) Gründe**

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und zur Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

## II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, in 19053 Schwerin) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

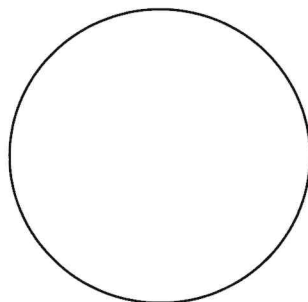
Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 21. April 2026

Im Auftrag



gez. W. Reiners  
Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Schwerin, den 21. April 2026

Im Auftrag

*Reichel*  
Reichel  
Bearbeiterin

